

**ERKLÄRUNG ZUM MOBILIENSTEUERVORABZUG
EINKÜNFTE AUS BEWEGLICHEM VERMÖGEN
(andere als Dividenden belgischer Herkunft
und Urheberrechte oder ähnliche Rechte) (1)
UND VERSCHIEDENE EINKÜNFTE MOBILIARER ART**

Kennnummer (2):

Name, Vornamen, Gesellschaftliche oder offizielle Bezeichnung des Steuerschuldners:

Wohnort, Gesellschaftssitz oder Sitz der Hauptniederlassung (vollständige Anschrift):

Telefonnr.: E-Mail-Adresse:

RAHMEN I - BERECHNUNG DES ZU ZAHLENDEN VORSTEUERABZUGS

Kode- nummer (siehe Rahmen III)	Anzahl Ge- schäf- te	Betrag der zugeteilten oder ausge- zahlten Einkünfte	Steuerpflichtiger Betrag (3) (4) (7)	Satz des Vorsteuer- abzugs (siehe Rahmen III) (5)	Betrag des Vorsteuerabzugs (6)	Ermäßigung auf Grund Int. Abkommen (7)	Datum (8) der Zutei- lung oder der Auszahlung der Einkünfte	Begin- datum des Vertrags (9)	Abschluß- datum des Vertrags (10)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
..... /
..... /
..... /
..... /
Gesamtbeträge:		Identität und Anschrift des Empfängers der Einkünfte (11):		
Zu zahlender Betrag (Sp. 5 - Sp. 6):						

Anlagen:

Für richtig erklärt:

....., den.....
Unterschrift des Steuerschuldners oder dessen Beauftragter

Empfangsdatum der Erklärung:
.....

RAHMEN II - DER VERWALTUNG VORBEHALTEN

Am nachgeprüfte Berechnungen Der Steuereinnehmer	ZAHLUNGEN					BETRAG	
	Datum	Nr. Modell 6	Nr. der Erklärung	Buchungs- nummer	Zinsen	Steuer	

.....	
.....	

(*) Nur beim Ausbleiben einer Zahlung ergänzen

Abschrift(en) über Dienstleiter der (Buchf.)Inspektion
am übermittelt an
den Dienstleiter der/des { 1
(Inspektion, Kontrollamtes, ZVA): 2

ABSCHRIFT für den Dienstleiter der/des
..... (Inspektion, Kontrollamtes, ZVA)
....., den
(Unterschrift)

RAHMEN III. - EINTEILUNG DER EINKÜNFTE

Einkünfte, die nicht dem Höchstsatz unterworfen sind, müssen getrennt in Rahmen I angegeben werden. Die diesbezüglich zu vermerkende Kodenummer wird, wie im nachstehenden Beispiel angegeben, um eine Kennziffer ergänzt (1, 2, 3 oder 4 je nach Fall):

- 11 : Vorsteuerabzug von 25 %;
- 11.1 : Vorsteuerabzug von 15 %;
- 11.2 : Befreiung von dem Vorsteuerabzug.

- Abkürzungen: • EStGB 92: Einkommensteuergesetzbuch 1992
• KE/EStGB 92: Königlicher Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuch 1992

Kode- nummer	ART DER EINKÜNFTE	Satz des Vorsteuerabzugs (%)
	A. ZUGETEILTE ODER GEWÄHRTE EINKÜNFTE KRAFT DER AB DEM 1.12.1962 ABGESCHLOSSENEN ABKOMMEN	
	<i>Einkünfte belgischer Herkunft</i>	
11	Zinsen und Prämien von Belgische Staatspapieren	25; 15 oder 0
21	Einkünfte aus nicht unter 11 und 22 bezeichnete Obligationen, Kassencheinen usw. (außer der steuerbefreiten Tranche der Zinsen die durch Gesellschaften mit sozialem Zweck, bezeichnet in Artikel 21, 10. EStGB 1992, an natürliche Personen zugeteilt wurden)	25; 15 oder 0
22	Lose auf unter 11 und 21 bezeichneten Staatspapieren oder Obligationen	20 oder 15
31	Einkünfte aus Schuldforderungen und Darlehen (außer der steuerbefreiten Tranche der Zinsen die durch Gesellschaften mit sozialem Zweck, bezeichnet in Artikel 21, 10., EStGB 1992, an natürliche Personen zugeteilt wurden)	25; 15 oder 0
41	Einkünfte aus Geldeinlagen (außer denen, die unter 51 bezeichnet sind)	25; 15 oder 0
51	Einkünfte aus Spareinlagen im Sinne des Artikels 21, 5., EStGB 1992 (außer den an natürlichen Personen zugeteilten Einkünften, die pro Jahr und pro Einlage, die Tranche der steuerfreien Einkünfte nicht überschreiten wie bezeichnet im o.a. Artikel)	15 oder 0
54	In Kapitalien und Rückkaufswerten enthaltene Einkünfte bezüglich bestimmter Lebensversicherungsverträge (12) (außer den in Artikel 21, 9., EStGB 1992 bezeichneten Einkünften)	15
55	Einkünfte gezahlt oder zugeteilt durch Investmentgesellschaften die eine gewisse Rendite ihrer Aktien garantieren (13)	15
56	Zinsen im Fall eines Rückkaufs eigener Anteile oder im Fall einer Gesamt- oder Teilverteilung des Gesellschaftsvermögens bestimmter Institute für gemeinsame Anlagen in Wertpapieranlagen (14)	15
57	In Artikel 19ter EStGB 92 bezeichnete Summen, die ein gemeinsamer Investmentfonds zuerkennt oder ausschüttet, ausschließlich derjenigen, die anlässlich des Rückkaufs eigener Anteile oder der Gesamt- oder Teilverteilung seines Eigenvermögens zuerkannt werden (15)	25
61	Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Gebrauch oder Konzession beweglicher Vermögensstücke ..	25; 15 oder 0
62	Einkünfte, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit hervorgehen und die gelegentlich entweder aus der Untervermietung bzw. der Mietvertragsabtretung möblierter oder nichtmöblierter Immobilien oder aus der Konzession des Rechts, einer nicht innerhalb der Umfriedung einer Sportstätte liegenden und ihrem Wesem nach unbeweglichen Fläche zwecks Anschlags von Plakaten oder anderen Werbeträgern zu gebrauchen, bezogen werden	25; 15 oder 0
63	Erträge aus der Jagd-, Fischerei- oder Vogelstellereiverpachtung	25; 15 oder 0
65	Entschädigungen für fehlende Kupons oder fehlende Lose in Bezug auf Finanzinstrumente, die Gegenstand einer Vereinbarung über die Leistung dinglicher Sicherheiten oder eines Darlehens sind (16)	25; 20; 15; 10 oder 0
71	In den Leibrenten oder zeitlich begrenzten Renten enthaltene Einkünfte (17)	25; 15 oder 0
81	Auf die Ergebnisse von Niederlassungen von beschränkt Steuerpflichtigen angerechnete Einkünfte (18)	25 oder 15
	<i>Einkünfte ausländischer Herkunft</i>	
91	Lose bezüglich Anleihepapiere	25 oder 15
92	Einkünfte aus Wertpapieren (19), aus Schuldforderungen, aus Depositen und andere Einkünfte aus beweglichem Vermögen und verschiedene Einkünfte mobiliarer Art (außer denen, die unter 91 und 95 bezeichnet sind)	25; 15 oder 0
95	Dividenden ausländischer Herkunft im Sinne von Artikel 18 EStGB 92	25; 15; 10 oder 0
	B. ZUGETEILTE ODER GEWÄHRTE EINKÜNFTE KRAFT DER VOR DEM 1.12.1962 ABGESCHLOSSENEN ABKOMMEN	
111	Zinsen von Staatspapieren und von damit gleichgestellten Wertpapieren, die von der Mobiliensteuer oder von Realsteuern befreit waren	12,50 oder 0
112	Einkünfte aus Staatspapieren, die nicht von der Mobiliensteuer oder von Realsteuern befreit waren	12,50 oder 0
131	Nicht unter 111 und 112 bezeichnete Einkünfte aus Obligationen, Kassenscheinen usw. und Einkünfte aus Schuldforderungen und Darlehen	12,50
141	Einkünfte aus Depositen	12,50 oder 0
151	C. RÜCKFORDERUNG DES AN DER QUELLE UNZUREICHEND ERHOBENEN MOBILIEN- STEUERVORABZUGES (20)	

WICHTIGE BEMERKUNG

Die Erklärung (und die Bescheinigungen 276) zum Mobiliensteuervorabzug und die Zahlung dieses Vorabzugs müssen spätestens **15 Kalendertage** ab Zuerkennung oder Ausschüttung beim Einnahmamt der direkten Steuern eingehen.

Nicht vergessen einzutragen:

*auf der **Erklärung**:*

- Referenznummer des Mobiliensteuervorabzug-Schuldners (vgl. Verweis 2 hiernach);
- Kodenummer der Einkünfte;
- Datum der Zuerkennung oder der Ausschüttung der Einkünfte (Tag, Monat, Jahr, außer in dem weiter unten bezeichneten Fall unter Verweis 8);
- Datum der Erstellung der Erklärung und der Unterschrift.

*auf der **Zahlung**, in der Rubrik "Mitteilung":*

- den Vermerk "MStV /" gefolgt von der Referenznummer (vgl. Verweis 2 hiernach).

HINWEISE

- (1) Dividenden belgischer Herkunft einerseits und Einkünfte aus Urheberrechten, ähnlichen Rechten und gesetzlichen Lizenzen gemäß Artikel 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92 andererseits werden in einer Erklärung 273 A bzw. 273 S erfasst.
- (2) Unternehmensnummer oder in Ermangelung dieser Nummer die nationale Nummer.
- (3) Der steuerpflichtige Betrag wird in Euro festgelegt und auf den Cent gerundet für jede Zuteilung oder Auszahlung.
- (4) Die von dem Schuldner zur Entlastung des Empfängers der Einkünfte getragene Steuer wird zur Berechnung des Mobiliensteuervorabzugs dem Betrag dieser Einkünfte hinzugefügt (vgl. Artikel 268 EStGB 92).

In diesem Fall, erhält man den Betrag der steuerpflichtigen Einkünfte (Spalte 3), indem man den Betrag der netto ausgezahlten Einkünfte (Spalte 2) mit einem Bruch multipliziert, dessen Zähler 100 beträgt und dessen Nenner den Unterschied zwischen 100 und dem Prozentsatz des Mobiliensteuervorabzuges bildet.

Wenn laut Abkommen, abgeschlossen vom 1.12.1962 bis zum 31.12.1966 einschließlich, der Mobiliensteuervorabzug zu Lasten des Schuldners der Einkünfte fällt, und wenn Letzterer auf das Recht zurückgreift, von den steuerpflichtigen Einkünften die Differenz zwischen dem gemäß den in dieser Erklärung enthaltenen Angaben geschuldeten Mobiliensteuervorabzug und diesem, den er vor dem 1.1.1967 zu Lasten genommen hat, einzubehalten, erhält man den Betrag der steuerpflichtigen Einkünfte (Spalte 3) durch Multiplikation des Nettoeinkommens (Spalte 2) mit dem Bruch 100/85.

Wenn laut vor dem 1.12.1962 abgeschlossenen Abkommen der Mobiliensteuervorabzug zu Lasten des Schuldners der Einkünfte fällt und wenn dieser auf das Recht zurückgreift, von den steuerpflichtigen Einkünften die Differenz zwischen dem gemäß den in dieser Erklärung enthaltenen Angaben geschuldeten Mobiliensteuervorabzug und diesem den er vor dem 1.1.1967 zu Lasten genommen hat, einzubehalten, erhält man den Betrag der steuerpflichtigen Einkünfte (Spalte 3) durch Multiplikation des vertraglichen Nettoeinkommens (Spalte 2) mit einem Bruch, dessen Zähler 100 ist und dessen Nenner den Unterschied zwischen 100 und dem Satz des vom Schuldner der Einkünfte zu Lasten genommenen Mobiliensteuervorabzuges darstellt. Wenn es sich in demselben Fall jedoch um Zinsen von belgischen Staatspapieren handelt, die laut vor dem 1.12.1962 abgeschlossenen Abkommen ausgegeben wurden, nach denen die Mobiliensteuer zu Lasten des Schuldners der Einkünfte fällt, erhält man das steuerpflichtige Einkommen durch Anwendung der Formel 98,32 auf das vertragsmäßige Nettoeinkommen.

98

- (5) Wenn die Vorabzugsbefreiung (Satz des Vorabzugs = 0) an die Vorlage von Belegen zur Begründung dieser Erklärung gebunden ist (vgl. insbesondere Artikel 117 und 118 KE/EStGB 92 und Artikel 230 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 EStGB 92) müssen - in einer datierten, unterzeichneten und vorliegender Erklärung ebenfalls beizulegenden Notiz - die in den genannten Dokumenten enthaltenen Angaben (Personalien der Empfänger, jedem von ihnen zugewiesene Einkünfte, geltend gemachte Rechtsgrundlage) zusammengefasst werden.
- (6) Es handelt sich um den grundsätzlich gemäß den belgischen Rechtsvorschriften geschuldeten Mobiliensteuervorabzug (siehe ebenfalls Verweis 7). Der Mobiliensteuervorabzug wird in Euro veranlagt und auf den Cent gerundet für jede Zuteilung oder Auszahlung.
- (7) Einkünfte, auf die an der Quelle eine Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angewandt wird, müssen im Betrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte (Sp. 2) und im steuerpflichtigen Betrag (Sp. 3) enthalten sein. In Spalte 6 wird der Unterschied zwischen dem Betrag des Vorabzugs, der nach dem im innerstaatlichem belgischen Recht vorgesehen Steuersatz berechnet wird, und demjenigen, der sich aus der Anwendung des in den besagten Abkommen vorgesehenen verminderten Satz ergibt, eingetragen (die von den Empfängern abgegebenen Anträge auf Befreiung und - bei Bedarf - die detaillierte Berechnung der in Sp. 6 eingetragenen Summe werden beigelegt).
- (8) Entweder Monat, wenn es sich um Einkünfte aus Geldeinlagen handelt, oder der letzte Tag des Besteuerungszeitraums, im Laufe dessen die Einkünfte vom Empfänger einkassiert oder erhalten wurden, im Fall, daß dieser die Erklärung unterschreiben muß.
- (9) Betrifft lediglich:

- einerseits, die in Durchführung der ab dem 1. März 1990 abgeschlossenen Abkommen und ab dem 1.1.1996 (s. Rahmen III) gewährten oder zugeteilten Einkünfte, für die der Satz des Mobiliensteuervorabzugs zu 15 % festgesetzt worden ist. Ebenso ist der Satz von 15 % anwendbar auf:
 - 1° Einkünfte die, ab dem 1.1.1996, aus Sichteinlagen und unbefristete Einlagen, erworben wurden;
 - 2° die ab dem 1.1.1996 gewährten oder zugeteilten Einkünfte, die, ab dem 1.1.1990 aus getätigte oder erneuerte befristete Geldeinlagen (oder mit Kündigungsfrist unter 6 Monaten), erworben wurden;
 - andererseits, die unter den Kodenummern 111 bis 141 des Rahmens III erwähnten Einkünfte, erworben bis zum Fälligkeitstermin des Abkommens oder bis zum Ablauf eines Zeitraumes, der anfangend am 5.12.1962 mit der im Darlehens- oder Hinterlegungsvertrag bestimmten Kündigungsfrist übereinstimmt; dieser Termin oder Zeitraum wird beurteilt ungeachtet der Bestimmungen wobei für nach dem 1. Dezember 1962 ablaufende Verträge, die eventuelle Verlängerung oder stillschweigende Erneuerung vorgesehen ist. Sind nicht als Kündigungsfristen im vorerwähnten Sinn zu betrachten, die gesetzlichen oder vereinbarten Fristen, die lediglich eine Schutzmaßnahme bilden, die der Depositar sich zu beanspruchen vorbehält.
- (10) Betrifft nur die unter Hinweis (9), 2ter Gedankenstrich genannten Einkünfte.
- (11) Außer wenn der Mobiliensteuervorabzug vom Empfänger der Einkünfte geschuldet ist, ist diese Auskunft nicht zu erteilen, wenn die Einkünfte :
- sich auf Inhaberpapiere beziehen;
 - für den Schuldner abzugsfähig sind, da sie Berufsaufwendungen oder angerechnete Aufwendungen auf Immobilieneinkünfte darstellen;
 - vom Vorabzug befreit sind in dem unter Hinweis (5) vorgesehenen Fall;
 - in den Kodenummern 81, 91 und 92 beabsichtigt sind.
- (12) Betrifft die in Kapitalien und Rückkaufswerten enthaltenen zeitlebens beglichenen Einkünfte bezüglich Lebensversicherungsverträge, die ab dem 7.5.1993 abgeschlossen wurden, falls es sich um Verträge handelt, die einen garantierten Ertrag festlegen und wovon keine einzige Prämie Anlaß zu einem Abzug für die einzige Wohnung oder einer Ermäßigung für das Anlagesparen gegeben hat, oder die ab dem 7.4.1995 abgeschlossen wurden, falls diese Verträge verbunden sind an einem oder mehrerer Investmentfonds und wenn bei der Zeichnung Verbindlichkeiten eingegangen wurden die deren Dauer und Betrag oder deren Ertragsatz bestimmen (vgl. Artikel 19 § 1 Nr. 3 EStGB 92).
- (13) Betrifft die von Investmentgesellschaften - andere als die unter Kode 56 bezeichneten (siehe Verweis 14) - gezahlten oder zuerkannten Einkünfte aus Aktien oder Anteilen, die aus der Gesamt- oder Teilverteilung ihres Gesellschaftsvermögens oder dem Erwerb ihrer eigenen Aktien oder Anteile stammen, wenn es sich um Wertpapiere handelt, die ab 7.4.1995 Gegenstand einer öffentlichen Emission in Belgien waren und wobei das Angebot festgelegte Verbindlichkeiten in Bezug auf ihren Rückzahlungsbetrag oder ihre Rendite für einen Zeitraum von nicht mehr als 8 Jahren enthält (vgl. Art. 19 § 1 Nr. 4 EStGB 92).
- (14) Es handelt sich um den im Zinsanteil, der in dem Betrag enthalten ist, der erhalten wurde im Fall des Rückkaufs eigener Aktie oder im Fall der Teil- oder Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens von bestimmten Instituten für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die mehr als 40 % ihres Vermögens direkt oder indirekt in Schuldforderungen investiert haben, insofern dies Zinsanteil sich auf den Zeitraum bezieht, wo der Begünstigte Inhaber der Anteile war (vgl. Artikel 19bis, EStGB 92).
- (15) Es handelt sich um Einkünfte, die von einem gemeinsamen Investmentfonds zuerkannt oder ausgeschüttet wurden und wofür die Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtung, pro Kategorie den Betrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte mitzuteilen, nicht eingehalten hat (vgl. Art. 321bis EStGB 92).
- (16) Der Satz des Mobiliensteuervorabzugs beträgt 25, 20, 15, 10 oder 0 % je nach anwendbarem Satz auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder beweglichen Gütern oder auf in Artikel 90 Nr. 6 EStGB 92 bezeichneten Losen, auf die die Entschädigungen sich beziehen.
- (17) Betrifft in den Leibrenten oder zeitlich begrenzten Renten enthaltenen Einkünfte, die keine Pensionen sind, und gegen Entgelt nach dem 1.1.1962, zu Lasten irgendeiner in Belgien ansässigen juristischen Person oder eines in Belgien ansässigen Unternehmens, veräußert sind.
 Leibrenten, die gebildet werden durch Zahlungen unter Abtretung des Kapitals, das entweder durch Beiträge beziehungsweise Prämien, die in Artikel 34 § 1 Nr. 2 EStGB92 erwähnt sind, oder im Rahmen einer in Artikel 34 § 1 Nr. 2bis EStGB 92 erwähnten ergänzenden Pension der Selbständigen gebildet wird, stellen keine Pensionen dar (vgl. Artikel 17 § 1 Nr. 4 EStGB 92).
 Wenn die betreffenden Renten durch Leistung mit verlorenem Kapital gebildet werden, wird der steuerpflichtige Betrag auf 3 % dieses Kapitals beschränkt, dessen Wert - im Falle es Immobilien betrifft - wie in Sachen der Einregistrierungsgebühren festgesetzt wird.
- (18) Die Einkünfte, die belgische Niederlassungen von beschränkt Steuerpflichtigen tatsächlich als solche bezahlt oder zugeteilt haben, müssen unter ihrer eigenen Rubrik (21 bis 71) angegeben werden.
- (19) Einschließlich Aktien oder Anteile ausländischer Gesellschaften, Anteile im Ausland gegründeter Investmentfonds und Anleihepapiere, emittiert von internationalen und supranationalen Organisationen, wovon Belgien Mitglied ist.
- (20) Für jede Einnahme von Einkünften, sind in einer datierten, unterzeichneten und dieser Erklärung beigelegten Notiz aufzuführen: die Art, der Betrag und der Schuldner der Einkünfte, danach der tatsächlich geltender Vorabzug und schließlich der Satz des an der Quelle unrechtmäßig erhobenen Vorabzugs.
 Auf diese Notiz verweisen in Spalte 2 bis 4 des Rahmens I.

Gesetzlicher Bezug:

- Artikel 17 bis 22, 90 Nr. 5 bis Nr. 7 und Nr. 11, 98, 100, 230 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 250, 261 bis 269, 312, 321bis, 412 und 519 EStGB 92.
- Artikel 2 bis 5, 83 bis 85, 96, 105 bis 119 KE/EStGB 92.